

SATZUNG
über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Gemeinde Jacobsdorf
(Niederschlagswasserentsorgungssatzung, NWS)

Auf Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) und der §§ 54, 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 12.10.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) gilt für das Gebiet der Gemeinde Jacobsdorf mit ihren Ortsteilen Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf.

§ 2
Begriffsbestimmung

- (1) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel) aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende, d.h. das nicht auf natürlichem Weg an Ort und Stelle in den Untergrund einsickernde Wasser (auch Schmelzwasser).
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt und selbständig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt.
- (4) Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten entsprechend auch für solche natürlichen und juristischen Personen, einschließlich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben, ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte oder zur Nutzung eines Grundstücks nach der in § 9 SachenRBERG genannten Art Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten i.S.d. vorstehenden Sätze ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bestandsanlagen sind Anschlusskanäle und sonstige wasserwirtschaftliche Einrichtungen, die nach den Einleitbedingungen des jeweiligen Einrichtungs- und Anlagenträgers (d.h. der zuständigen Entsorgungs- oder Baulastträger oder der Gemeinde) zur Aufnahme von Niederschlagswasser geeignet und genehmigt waren und in die bei Inkrafttreten dieser Satzung mit Genehmigung des Einrichtungs- und Anlagenträgers die Ableitung von auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erfolgte.

§ 3
Regelungen zum Niederschlagswasser

- (1) Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vollständig zu versickern oder dort zu nutzen. Bei der Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen und dabei die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteten oberen Bodenschicht vollständig auszunutzen. Der Grundstückseigentümer hat sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Niederschlagswasser auf andere Grundstücke gelangt oder sonst abfließt.

- (2) Bestehende Niederschlagswasserableitungen, mit denen Niederschlagswasser von Grundstücken auf öffentliche Flächen, wie z.B. Bürgersteige/Gehwege, Straßen (i.S.d. § 2 Abs. 2 BbgStrG), Wege oder Plätze abgeleitet wird, sind von den Grundstückseigentümern auf Aufforderung der Gemeinde technisch und auf Kosten des jeweils ableitenden Grundstückseigentümers nach Maßgabe dieser Satzung zu ändern. Die Änderung der Niederschlagswasserableitung hat so zu erfolgen, dass das gesamte auf dem jeweiligen Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück des jeweiligen Eigentümers schadlos entsorgt wird.
- (3) Vorhandene und durch die zuständigen Entsorgungs- oder Baulastträger oder die Gemeinde genehmigte Anschlusskanäle (Bestandsanlagen), über die das anfallende Niederschlagswasser bisher in die öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wurde, genießen Bestandsschutz und dürfen weiterhin zur Ableitung von Niederschlagswasser benutzt werden, soweit keine weiteren oder zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden. Hierdurch der Gemeinde entstehende Kosten trägt der Einleiter und werden durch die Gemeinde im Wege des Kostenersatzes erhoben. Zu den dabei ersatzfähigen und ersatzpflichtigen Kosten gehören auch die von der Gemeinde für die Tätigkeit von Dritten zu ersetzenden Aufwendungen und Auslagen sowie der dabei anfallende eigene Verwaltungsaufwand der Gemeinde. Fallen durch eine Maßnahme der Gemeinde oder durch eine Maßnahme im Auftrag der Gemeinde, die die Gemeinde Dritten gegenüber entgeltlich abzugelten hat, und die zur Ableitung von Niederschlagswasser für mehrere Grundstücke dient, Kosten an, werden diese auf alle die Grundstücke, denen die Ableitung des Niederschlagswassers durch ein und dieselbe Maßnahme dient, im Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt.
- (4) Ist eine Beseitigung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung der Gemeinde dieser nachzuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde vor Inbetriebnahme von Anlagen schriftlich anzuzeigen, wenn er das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführt, sondern es zunächst für die Brauchwassernutzung speichert und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt oder in den eigenen Gewerbebetrieb zuführen will. Jede Einleitung dieser Wassermenge in die öffentlichen Abwasseranlagen ist nach den Bestimmungen, die für die Abwasserentsorgung gelten, anzeige- und zahlungspflichtig.
- (6) Die Verantwortlichkeit und die Kosten für die ordnungsgemäße Errichtung, Unterhaltung und den ordnungsgemäßen Betrieb für derartige Brauchwasseranlagen, einschließlich der Installation zur Messung der in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangenden Abwassermengen, trägt der jeweilige Grundstückseigentümer. Kommt der Eigentümer seiner Nachweispflicht nicht oder nur teilweise nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Angaben, insbesondere die Mengen, zu schätzen.
- (7) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern und anordnen, wenn das Niederschlagswasser weder durch Versickerung entsorgt, noch als Brauchwasser verwendet wird.

§ 4

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über die auf dem Grundstück vorgenommene Entsorgung des Niederschlagswassers, insbesondere die Anlagen, den Verbleib und die Mengen, zu erteilen.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn für diese keine Möglichkeit besteht, die Entsorgung des Niederschlagswassers teilweise oder vollständig auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen. Die gleiche Verpflichtung gilt auch, wenn sich die abzuleitenden Mengen durch Veränderungen auf den Grundstücken wesentlich erhöhen.
- (3) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 gilt auch für Nutzer der Grundstücke entsprechend.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser nicht auf seinem Grundstück entsorgt oder nutzt;

- b) § 3 Abs. 2 die Änderung der Niederschlagswasserableitung nicht so vornimmt, dass das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück entsorgt oder genutzt wird;
 - c) § 3 Abs. 5 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt;
 - d) § 4 Abs. 1 keine oder nur eine unvollständige Auskunft erteilt;
 - e) § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2 die Gemeinde nicht unverzüglich benachrichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 EUR** geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Amtsdirektorin des Amtes Odervorland.

§ 6 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann durch die Gemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung sowie des Ordnungsbehördengesetzes des Landes Brandenburg ein Zwangsgeld oder ein sonstiges Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen oder durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld, die Kosten der Ersatzvornahme und des unmittelbaren Zwangs werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung für deren Geltungsbereich erteilte Genehmigungen und Erlaubnisse für die Nutzung der öffentlichen Anlagen der Niederschlagsentwässerung, einschließlich von Anlagen zur Entwässerung von Gemeindestraßen, und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben wirksam.

Diese Genehmigungen und Erlaubnisse sind von den nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung Verpflichteten bis zum **31.12.2018** unter Beifügung der entsprechenden Genehmigungs- und Erlaubnisunterlagen der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Wird die Anzeige von den Verpflichteten nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 vorgenommen, gilt eine vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Genehmigung/Erlaubnis i.S.d. Satz 1 als erloschen.¹

- (3) Der Gemeinde bleibt die Erhebung von Abgaben und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung von den Entsorgungspflichtigen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung vorbehalten.
- (4) Ist die Gemeinde aufgrund von Rechtsvorschriften oder auf begründetes Verlangen eines anderen Straßenbaulastträgers verpflichtet, Anlagen zur Straßenentwässerung außerhalb des Bereiches von Gemeindestraßen zu reinigen, sind der Gemeinde die hierfür anfallenden Kosten, einschließlich des eigenen Verwaltungsaufwandes, vom Träger der Straßenbaulast im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, den 10.11.2017

gez. Marlen Rost
Amsdirektorin

Siegel



Bekanntmachungsverordnung :

Gemäß § 3 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) wird die vorstehende Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Gemeinde Jacobsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) hiermit im Amtsblatt für das Amt Odervorland öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 3 Abs. 4 der BbgKVerf gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn :

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Amsdirektorin hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Briesen, den 10.11.2017

gez. Marlen Rost
Amsdirektorin